



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 11. Juni 2012 (15.06)  
(OR. en)

11105/12

Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0392 (COD)

|          |      |
|----------|------|
| TRANS    | 203  |
| MAR      | 86   |
| AVIATION | 98   |
| CAB      | 18   |
| CODEC    | 1614 |
| ESPACE   | 27   |
| FIN      | 420  |
| CSC      | 38   |

**BERATUNGSERGEBNISSE**

des Generalsekretariats  
für die Delegationen

Nr. Vordok.: 10189/12 TRANS 170 MAR 71 AVIATION 89 CAB 15 CODEC 1381 ESPACE  
23 FIN 351 CSC 31

Nr. Komm.dok: 17844/11 TRANS 338 MAR 154 AVIATION 254 CAB 54 CODEC 2250  
ESPACE 80 FIN 1021

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates  
betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen  
Satellitennavigationssysteme  
– *Partielle allgemeine Ausrichtung*

Der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) hat sich auf seiner Tagung vom 7. Juni 2012 auf eine partielle allgemeine Ausrichtung zu dem eingangs genannten Vorschlag (siehe Anlage I) verständigt. Die Erwägungsgründe werden zu einem späteren Zeitpunkt im Lichte der Einigung über den verfügenden Teil geprüft werden.

FR, MT und UK haben noch einen Parlamentsvorbehalt eingelegt.

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 172,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>2</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

---

<sup>1</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>2</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (1) Mit der europäischen Satellitennavigationspolitik wird das Ziel verfolgt, die Union mit zwei Satellitennavigationssystemen, dem aus dem Programm Galileo hervorgegangenen System und dem System EGNOS, (im Folgenden "Systeme") auszustatten. Diese Systeme entstehen im Rahmen der Programme Galileo und EGNOS (im Folgenden "Programme"). Jede der beiden Infrastrukturen umfasst Satelliten und ein Netz von Bodenstationen.
  
- (2) Mit dem Galileo-Programm soll die erste weltweite Infrastruktur für die satellitengestützte Funknavigation und -ortung aufgebaut und betrieben werden, die speziell für zivile Zwecke konzipiert ist. Das im Rahmen des Galileo-Programms entstandene System ist vollkommen unabhängig von anderen bereits bestehenden oder etwaigen künftigen Systemen.
  
- (3) Das EGNOS-Programm soll der Verbesserung der Signalqualität der bestehenden globalen Satellitennavigationssysteme (im Folgenden "GNSS") dienen.
  
- (4) Das Europäische Parlament, der Rat, der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen haben die Programme stets uneingeschränkt unterstützt.
  
- (5) Da die Programme inzwischen ein fortgeschrittenes Reifestadium erreicht haben und die jeweiligen Systeme in die Betriebsphase eingetreten sind, ist es erforderlich, sie auf eine eigene Rechtsgrundlage zu stellen, die den Bedürfnissen der Programme vor allem im Hinblick auf die Lenkung gerecht wird und dem Erfordernis einer wirtschaftlichen Haushaltsführung besser entspricht.
  
- (6) Die im Rahmen der europäischen Satellitennavigationsprogramme geschaffenen Systeme sind Infrastrukturen, die als transeuropäische Netze konzipiert wurden und deren Nutzung weit über die nationalen Grenzen der Mitgliedstaaten hinausreicht. Die mit diesen Systemen erbrachten Dienste tragen zudem zum Ausbau transeuropäischer Netze in den Bereichen der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur bei.

---

<sup>3</sup> Über die Erwägungsgründe wird beraten, sobald eine Einigung über den verfügenden Teil (Artikel) erzielt worden ist.

- (7) Die Programme Galileo und EGNOS sind ein industriepolitisches Instrument und stehen im Einklang mit der Strategie "Europa 2020", wie der Mitteilung der Kommission vom 17. November 2010 mit dem Titel "Eine integrierte Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung – Vorrang für Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit" zu entnehmen ist.<sup>4</sup>. Sie wurden zudem in der Mitteilung "Auf dem Weg zu einer Weltraumstrategie der Europäischen Union im Dienst der Bürgerinnen und Bürger" der Kommission vom 4. April 2011<sup>5</sup> aufgegriffen. Sowohl für die Wirtschaft als auch für die Bürger ist mit diesen Programmen erheblicher Nutzen verbunden, dessen rechnerischer Gesamtwert für den Zeitraum 2014-2034 auf rund 130 Mrd. EUR geschätzt wird.
- (8) Angesichts der zunehmenden Nutzung der Satellitennavigation in vielfältigen Tätigkeitsbereichen wäre eine Einstellung dieser Dienste mit gravierenden Beeinträchtigungen unserer modernen Gesellschaft verbunden. Abgesehen davon sind Satellitennavigationssysteme aufgrund ihrer strategischen Bedeutung sensible Infrastrukturen, die für eine böswillige Nutzung besonders anfällig sind. Dies kann der Sicherheit der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten schaden. Daher ist bei Planung, Aufbau und Betrieb der Infrastrukturen, die aus den Programmen Galileo und EGNOS hervorgehen, Sicherheitsanforderungen Rechnung zu tragen.
- (9) Das Programm Galileo umfasst eine bereits abgeschlossene Definitionsphase, eine Phase der Entwicklung und Validierung, die 2013 enden dürfte, eine 2008 begonnene Errichtungsphase, die wohl 2020 enden wird, und eine Betriebsphase, die von 2014/2015 an schrittweise beginnen soll, damit das komplette System bis 2020 voll und ganz operativ ist.
- (10) Das EGNOS-Programm hat die Betriebsphase erreicht, seitdem sein offener Dienst im Oktober 2009 und sein sicherheitskritischer (SoL – "Safety of Life") Dienst im März 2011 für operativ erklärt wurden.

---

<sup>4</sup> KOM(2010) 614 endg./2.

<sup>5</sup> KOM(2011) 152.

- (11) Um die Nutzung der erbrachten Dienste zu optimieren, sollten die Systeme, Netze und Dienste, die aus den Programmen Galileo und EGNOS hervorgehen, sowohl untereinander als auch mit anderen Satellitennavigationssystemen sowie mit konventionellen Navigationsmitteln möglichst weitgehend kompatibel und interoperabel sein.
- (12) Da die Programme im Prinzip komplett von der Union zu finanzieren sind, sollte die Union Eigentümerin aller materiellen und immateriellen Vermögenswerte sein, die im Rahmen der Programme geschaffen oder entwickelt werden. Damit alle grundlegenden Rechtsansprüche im Zusammenhang mit dem Eigentum uneingeschränkt gewahrt werden können, sollten die erforderlichen Vereinbarungen mit bestehenden Eigentümern geschlossen werden, insbesondere was die wichtigen Infrastrukturteile und ihre Sicherheit angeht. Damit die Akzeptanz der Satellitennavigation auf den Märkten erleichtert wird, sollte zudem besonders auf sozio-ökonomischer Ebene dafür gesorgt werden, dass Dritte insbesondere die Rechte des geistigen Eigentums, die sich aus den Programmen ergeben und deren Inhaberin die Union ist, optimal nutzen können.
- (13) Die Errichtungs- und Betriebsphase des Programms Galileo und die Betriebsphase des Programms EGNOS sollen grundsätzlich zur Gänze durch die Europäische Union finanziert werden. Trotzdem sollten die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften<sup>6</sup> die Möglichkeit haben, auf der Grundlage entsprechender Übereinkünfte zusätzliche Mittel für die Programme bereitzustellen oder Sachleistungen beizutragen, um so zusätzliche Elemente zu finanzieren, deren Umsetzung sie verlangen; dies kann z.B. die Architektur der Systeme oder bestimmte sicherheitsbezogene Anforderungen betreffen. Auch Drittstaaten und internationale Organisationen sollten Beiträge zu den Programmen leisten dürfen.
- (14) Um die Fortführung der Programme zu gewährleisten, ist es notwendig, einen geeigneten Finanzrahmen zu schaffen, der es der Union ermöglicht, die Programme weiterhin zu finanzieren. Außerdem ist der für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 erforderliche Betrag für die Finanzierung des Abschlusses der Errichtungsphase von Galileo sowie des Betriebs der Systeme anzugeben.

---

<sup>6</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

- (15) Aufgrund des Vorschlags der Kommission vom 29. Juni 2011 [haben] das Europäische Parlament und der Rat [entschieden], für die Finanzierung der mit den Programmen verbundenen Tätigkeiten im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 einen Höchstbetrag von [7897] Mio. EUR zu jeweiligen Preisen bereitzustellen. Es ist klarzustellen, dass der Schutz der Systeme und ihres Betriebs, auch zum Zeitpunkt des Starts der Satelliten, ebenfalls zu diesen Tätigkeiten gehören. Zu diesem Zweck könnte aus den für die Programme veranschlagten Haushaltsmitteln eine Kostenbeteiligung finanziert werden, die zur Nutzung von Diensten erforderlich ist, die einen solchen Schutz gewähren können, wie beispielsweise der Dienste der Weltraumlagefassung (Space Situational Awareness), sofern bei einer strengen Ausgabenverwaltung und bei voller Einhaltung der genannten Obergrenze nach Artikel [x] der Verordnung des Rates XYZ zur Festlegung des Finanzrahmens für den Zeitraum 2014-2020 noch Mittel verfügbar sind. In dieser Verordnung wird eine Mittelausstattung für die Fortführung der Programme festgelegt, die für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer [17] der Interinstitutionellen Vereinbarung vom xx/yy/201z zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltung sowie im Sinne von Artikel 14 [des Vorschlags für eine Verordnung des Rates vom 29. Juni 2011] zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020<sup>7</sup> bildet.
- (16) Es sollte präzisiert werden, welche Tätigkeiten mit den Haushaltsmitteln der Union finanziert werden, die den Programmen durch diese Verordnung für den Zeitraum 2014-2020 zugewiesen werden. Diese Mittel sollten hauptsächlich für die Tätigkeiten bereitgestellt werden, die mit der Errichtungsphase des Galileo-Programms, einschließlich der Verwaltungs- und Überwachungsmaßnahmen dieser Phase, sowie mit dem Betrieb des Systems, das aus dem Programm Galileo hervorgegangen ist, einschließlich der vorgeschalteten oder vorbereitenden Maßnahmen für diese Phase, und des Systems EGNOS zusammenhängen. Sie sollten auch für die Finanzierung bestimmter anderer Tätigkeiten gewährt werden, die für die Verwaltung der Programme und die Erreichung ihrer Ziele erforderlich sind.

<sup>7</sup> KOM(2011) 398 endg.

- (17) Es ist darauf hinzuweisen, dass bei den für den Zeitraum von 2014 bis 2020 veranschlagten Investitions- und Betriebskosten der Systeme unvorhergesehene finanzielle Verpflichtungen nicht berücksichtigt wurden, die auf die Union, insbesondere durch höhere Gewalt oder Totalausfall, aufgrund der außervertraglichen Haftung zukommen können, die sich daraus ergibt, dass die Systeme im öffentlichen Eigentum stehen. Diese Verpflichtungen werden von der Kommission einer eingehenden Prüfung unterzogen.
- (18) Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Haushaltsmittel weder die Arbeiten abdecken, die mit den Geldern des Programms "Horizont 2020" des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation finanziert werden, noch jene, die mit der Entwicklung der Anwendungen zusammenhängen, die aus den Systemen entstehen. Durch diese Arbeiten kann die Nutzung der im Rahmen der Programme bereitgestellten Dienste optimiert werden, es kann erreicht werden, dass sich die Investitionen der Union durch großen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzen bezahlt machen, und das Know-how der EU-Unternehmen in der Satellitennavigationstechnik kann durch sie vergrößert werden.
- (19) Im Übrigen sollten die mit den Systemen erzielten Einnahmen als Ausgleich für ihre zuvor getätigten Investitionen an die Union fallen. Davon abgesehen sollte es möglich sein, in den mit privatwirtschaftlichen Unternehmen geschlossenen Verträgen ein Verfahren zur Einnahmteilung vorzusehen.
- (20) Damit Kostenüberschreitungen und Verzögerungen, die die Programmdurchführung in den vergangenen Jahren beeinträchtigt haben, künftig vermieden werden, muss noch mehr dafür getan werden, die Risiken zu beherrschen, die zu Mehrkosten führen können, wie es der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 31. März 2011 und das Parlament in seinen Entschließungen vom 8. Juni 2011 gefordert haben und wie es auch der Begründung in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel "Ein Haushalt für Europa 2020" vom 29. Juni 2011<sup>8</sup>) zu entnehmen ist.
- (21) Die ordnungsgemäße öffentliche Lenkung der Programme Galileo und EGNOS setzt zum einen voraus, dass die Aufgabenbereiche vor allem der Kommission, der Agentur für das Europäische GNSS und der Europäischen Weltraumorganisation strikt voneinander abgegrenzt sind, und zum anderen, dass diese Lenkung schrittweise an die Betriebserfordernisse der Systeme angepasst wird.

---

<sup>8</sup> KOM(2011) 500 endg.

- (22) Da die Kommission die Europäische Union vertritt, die im Prinzip die Programme allein finanziert und Eigentümerin der Systeme ist, sollte sie für die Durchführung der Programme zuständig sein und diese politisch beaufsichtigen. Sie sollte die Mittel verwalten, die nach dieser Verordnung für die Programme bereitgestellt werden, die Durchführung aller Programmtätigkeiten überwachen und für eine klare Aufgabenteilung insbesondere zwischen der Agentur für das Europäische GNSS und der Europäischen Weltraumorganisation sorgen. Zu diesem Zweck sollten der Kommission außer den Aufgaben, die mit diesen allgemeinen Zuständigkeiten verbunden sind, und den anderen Aufgaben, die ihr nach dieser Verordnung zufallen, noch spezifische Aufgaben übertragen werden, die nicht vollständig aufgezählt werden. Damit die Ressourcen und Kompetenzen der verschiedenen Beteiligten optimal eingesetzt werden, sollte die Kommission bestimmte Aufgaben durch Übertragungsvereinbarungen im Einklang mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 und insbesondere mit deren Artikel 54 delegieren können.
- (23) Die Agentur für das Europäische GNSS wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 912/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 über die Errichtung der Agentur für das Europäische GNSS und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 des Rates über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>9</sup> geschaffen, um die Ziele der Programme Galileo und EGNOS zu erreichen und bestimmte mit der Programmverwaltung verbundene Aufgaben zu erfüllen. Die Behörde ist eine Einrichtung der Europäischen Union im Sinne des Artikels 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 und damit an die für solche EU-Einrichtungen geltenden Pflichten gebunden. Ihr sollten bestimmte Aufgaben übertragen werden, die mit der Sicherheit der Programme, mit ihrer möglichen Benennung als zuständige PRS-Behörde und mit ihrer Mitarbeit bei der Kommerzialisierung der Systeme verbunden sind. Es ist ferner angezeigt, dass sie auch Aufgaben erfüllt, die die Kommission ihr durch eine oder mehrere Übertragungsvereinbarungen übertragen kann, die unterschiedliche weitere spezifische Aufgaben im Zusammenhang mit den Programmen umfassen, zu denen mit den Betriebsphasen der Systeme verbundene Aufgaben sowie die Werbung für die Anwendungen und Dienste auf dem Satellitennavigationsmarkt gehören. Damit die Kommission als Vertreterin der Union ihre Kontrollbefugnis umfassend ausüben kann, sollten diese Übertragungsvereinbarungen insbesondere die allgemeinen Bedingungen für die Verwaltung der der Agentur für das Europäische GNSS zur Verfügung gestellten Mittel beinhalten.

---

<sup>9</sup> ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 1.

- (24) Die Union sollte mit der Europäischen Weltraumorganisation eine mehrjährige Übertragungsvereinbarung schließen, die die technischen und programmplanungsbezogenen Aspekte abdeckt. Damit die Kommission als Vertreterin der Union ihre Kontrollbefugnis voll und ganz ausüben kann, sollte die Übertragungsvereinbarung insbesondere die allgemeinen Bedingungen für die Verwaltung der der Europäischen Weltraumorganisation zur Verfügung gestellten Mittel beinhalten. Da es sich um Tätigkeiten handelt, die ausschließlich von der EU finanziert werden, sollten diese Bedingungen einen vergleichbaren Grad der Kontrolle sicherstellen, wie er vorgeschrieben wäre, wenn die Europäische Weltraumorganisation eine EU-Einrichtung wäre.
- (25) Zur Verantwortung für die Durchführung der Programme gehört insbesondere auch die Verantwortung für ihre Sicherheit, für die der Systeme und für die ihres Betriebs. Abgesehen von der Anwendung der Gemeinsamen Aktion 2004/552/GASP des Rates vom 12. Juli 2004 betreffend die Gesichtspunkte des Betriebs des europäischen Satellitennavigationssystems, die die Sicherheit der Europäischen Union berühren<sup>10</sup>, die erforderlichenfalls an das Fortschreiten der Programme, an ihre Lenkung und an den Vertrag von Lissabon angepasst werden könnte, liegt die Verantwortung für die Sicherheit bei der Kommission, auch wenn bestimmte sicherheitsbezogene Aufgaben der Agentur für das Europäische GNSS übertragen werden. Es ist vor allem Aufgabe der Kommission, die geeigneten Mechanismen einzurichten, um eine zweckmäßige Koordinierung zwischen den verschiedenen mit der Sicherheit betrauten Stellen zu gewährleisten.
- (26) Da der Europäische Auswärtige Dienst über besonderes Know-how und regelmäßige Kontakte zu den Verwaltungsbehörden von Drittstaaten und internationalen Organisationen verfügt, erscheint er geeignet dafür, die Kommission im Einklang mit dem Beschluss 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes<sup>11</sup>, insbesondere mit Artikel 2 Absatz 2, bei der Wahrnehmung bestimmter, mit der Sicherheit der Systeme und Programme zusammenhängender Aufgaben im Bereich der Außenbeziehungen zu unterstützen.

---

<sup>10</sup> ABl. L 246 vom 20.7.2004, S. 30.

<sup>11</sup> ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30.

- (27) Bei der Bereitstellung der EU-Mittel, die für die Programme veranschlagt wurden und deren Betrag eine von der Kommission nicht zu überschreitende Obergrenze darstellt, sind effektive öffentliche Vergabeverfahren und insbesondere auch Vertragsverhandlungen, bei denen das beste Preis-Leistungs-Verhältnis erzielt wird, sowie verlässliche Leistungserbringung, eine reibungslose Durchführung der Programme, ein gutes Risikomanagement und die Einhaltung des vorgeschlagenen Zeitplans ausschlaggebend. Dies sollte der öffentliche Auftraggeber gewährleisten.
- (28) Da die Programme grundsätzlich von der Europäischen Union finanziert werden, sollte die Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen dieser Programme mit den Grundsätzen der Union für die Vergabe öffentlicher Aufträge in Einklang stehen und vor allem auf ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Kostenkontrolle und Verringerung von Risiken abzielen, aber auch die Effizienz steigern und Abhängigkeiten von einem einzelnen Zulieferer mindern. Es sollte für einen offenen Zugang und einen fairen Wettbewerb über die gesamte Lieferkette gesorgt werden, und die Möglichkeit einer ausgewogenen Beteiligung der Industrie auf allen Ebenen sollte insbesondere auch den neuen Marktteilnehmern und den kleinen und mittleren Unternehmen (im Folgenden "KMU") eröffnet werden. Ein möglicher Missbrauch einer beherrschenden Stellung und eine langfristige Abhängigkeit von einzelnen Zulieferern sollten vermieden werden. Um die Programmrisiken zu verringern, die Abhängigkeit von einzelnen Zulieferern zu vermeiden und eine bessere Gesamtkontrolle der Programme sowie ihrer Kosten und Zeitpläne zu gewährleisten, sollte auf mehrere Beschaffungsquellen zurückgegriffen werden, wo immer dies zweckdienlich ist. Die EU-Industrie sollte die Möglichkeit haben, Bezugsquellen außerhalb der Union für bestimmte Komponenten und Leistungen in Anspruch zu nehmen, wenn deutliche Vorteile in Bezug auf Qualität und Kosten nachweisbar sind, wobei jedoch dem strategischen Charakter der Programme und den Sicherheits- und Ausführkontrollbestimmungen der Europäischen Union Rechnung zu tragen ist. Frühere öffentliche Investitionen sowie die Erfahrung und die Fähigkeiten der Industrie, auch soweit sie in der Definitions-, Entwicklungs- und Validierungsphase der Programme gewonnen wurden, sollten genutzt werden, wobei gleichzeitig sicherzustellen ist, dass die Vorschriften über die Auftragsvergabe im Wege von Ausschreibungen nicht verletzt werden.

- (29) Die Satellitennavigation ist eine neue, komplexe und sich ständig weiterentwickelnde Technologie. Dies bedingt Unsicherheiten und Risiken für die öffentlichen Aufträge, die im Rahmen der Programme vergeben werden, zumal diese Aufträge auf langfristige Nutzung ausgelegte Anlagen und Dienste betreffen. Diese Eigenschaften machen besondere Maßnahmen bei der Auftragsvergabe erforderlich, die zusätzlich zu jenen der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 anzuwenden sind. So sollte der öffentliche Auftraggeber gleiche Wettbewerbsbedingungen wiederherstellen dürfen, wenn ein Unternehmen oder mehrere bereits zu Beginn einer Ausschreibung über einen Informationsvorsprung betreffend die mit der Ausschreibung zusammenhängenden Tätigkeiten verfügen. Ebenso sollte er einen Auftrag mit Bedarfspositionen vergeben können, unter bestimmten Voraussetzungen bei Erfüllung eines Auftrags einen Vertragszusatz einführen oder auch die Vergabe eines Mindestvolumens an Unterauftragnehmer vorschreiben dürfen. Die Programme unterliegen außerdem technischen Unwägbarkeiten, die dazu führen, dass sich für die öffentlichen Aufträge nicht immer präzise Preise festlegen lassen, so dass es wünschenswert wäre, eine besondere Form von Verträgen abzuschließen, die zum einen keinen endgültigen Festpreis vorgeben, zum anderen aber auch Klauseln zum Schutz der finanziellen Interessen der Union enthalten.
- (30) Es ist zu bekraftigen, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union alle Maßnahmen unterlassen müssen, die die erfolgreiche Durchführung der Programme, insbesondere im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums und hinsichtlich des ununterbrochenen Funktionierens der Infrastrukturen, gefährden könnten. Es sollte auch klargestellt werden, dass die betreffenden Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, damit die Bodenstationen der Systeme als europäische kritische Infrastrukturen ausgewiesen werden.
- (31) In Anbetracht des globalen Anspruchs der Systeme ist es von grundlegender Bedeutung, dass die EU mit Drittstaaten und internationalen Organisationen im Rahmen der Programme Übereinkünfte gemäß Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union schließen kann, um insbesondere deren reibungslose Durchführung zu gewährleisten, die Dienste für die EU-Bürger zu optimieren und den Anforderungen der Drittstaaten und internationalen Organisationen zu entsprechen. Es ist gegebenenfalls auch nützlich, die bestehenden Übereinkünfte an die Weiterentwicklung der Programme anzupassen. Bei der Vorbereitung oder Durchführung dieser Übereinkünfte kann sich die Kommission vom Europäischen Auswärtigen Dienst, von der Europäischen Weltraumorganisation und der Agentur für das Europäische GNSS in den Grenzen der Aufgaben unterstützen lassen, die ihnen im Rahmen dieser Verordnung jeweils zufallen.

- (32) Es ist zu bestätigen, dass die Kommission zur Erfüllung bestimmter nichtordnungspolitischer Aufgaben gegebenenfalls im Rahmen des Erforderlichen die technische Unterstützung bestimmter externer Akteure in Anspruch nehmen kann. Die übrigen an der öffentlichen Lenkung der Programme beteiligten Einrichtungen können ebenfalls diese technische Unterstützung bei der Erfüllung der Aufgaben, die ihnen in Anwendung dieser Verordnung übertragen werden, in Anspruch nehmen.
- (33) Der Schutz personenbezogener Daten und der Schutz der Privatsphäre sind im Rahmen der Programme sicherzustellen.
- (34) Die finanziellen Interessen der Union müssen durch verhältnismäßige Maßnahmen während des gesamten Ausgabenzzyklus geschützt werden, insbesondere durch die Vorbeugung und Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten, durch die Durchführung von Untersuchungen, durch die Einziehung entgangener sowie rechtsgrundlos gezahlter oder schlecht verwalteter Mittel und gegebenenfalls durch die Verhängung von Sanktionen.
- (35) Es muss sichergestellt werden, dass das Europäische Parlament und der Rat regelmäßig über die Durchführung der Programme unterrichtet werden. Gemäß der Gemeinsamen Erklärung vom 9. Juli 2008 zum Interinstitutionellen Galileo-Ausschuss werden das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission zudem im Interinstitutionellen Galileo-Ausschuss zusammentreten.
- (36) Die Kommission sollte Bewertungen vornehmen, um die Wirksamkeit und Effizienz der Maßnahmen zu beurteilen, die zur Erreichung der Programmziele ergriffen wurden.
- (37) Damit die Maßnahmen definiert werden, die erforderlich sind, um die Kompatibilität und Interoperabilität der Systeme mit anderen Satellitennavigationssystemen ebenso wie mit konventionellen Navigationsmitteln zu gewährleisten und um die Sicherheit der Systeme selbst und ihres Betriebs sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, in diesen beiden Zuständigkeitsbereichen gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

- (38) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren<sup>12</sup>, ausgeübt werden.
- (39) Da das Streben nach einer ordnungsgemäßen öffentlichen Programmlenkung es erforderlich macht, die Einheitlichkeit der Programmverwaltung, eine beschleunigte Entscheidungsfindung und den gleichen Zugang zu Informationen zu gewährleisten, sollten die Vertreter der Agentur für das Europäische GNSS und der Europäischen Weltraumorganisation als Beobachter an der Arbeit des mit Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die weitere Durchführung der europäischen Satellitenprogramme (EGNOS und Galileo)<sup>13</sup> eingerichteten Ausschusses für die Europäischen GNSS-Programme teilnehmen können. Aus ebendiesen Gründen sollten auch die Vertreter von Drittstaaten oder internationalen Organisationen, die eine internationale Übereinkunft mit der Europäischen Union geschlossen haben, an der Arbeit des Ausschusses für die Europäischen GNSS-Programme teilnehmen können. Diese Vertreter der Agentur für das Europäische GNSS, der Europäischen Weltraumorganisation, der Drittstaaten und der internationalen Organisationen dürfen an den Abstimmungen des Ausschusses jedoch nicht teilnehmen.
- (40) Weil das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Errichtung und der Betrieb der Systeme für die Satellitennavigation, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, da es die finanziellen und technischen Möglichkeiten eines einzelnen Mitgliedstaats übersteigt, und daher ein Handeln auf Ebene der Europäischen Union der beste Weg zur Durchführung dieser Programme ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

---

<sup>12</sup> ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

<sup>13</sup> ABl. L 196 vom 24.7.2008, S. 1.

- (41) Das gemeinsame Unternehmen Galileo, das durch die Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates vom 21. Mai 2002 zur Gründung des gemeinsamen Unternehmens Galileo<sup>14</sup> gegründet wurde, hat am 31. Dezember 2006 seine Tätigkeit eingestellt, und inzwischen ist die Auflösung des Unternehmens abgeschlossen. Somit sollte auch die Verordnung (EG) Nr. 876/2002 aufgehoben werden.
- (42) Da die Programme evaluiert werden müssen, an der Verordnung umfangreiche Änderungen vorzunehmen wären und dabei Verständlichkeit und Rechtssicherheit gewahrt bleiben sollten, ist es angezeigt, die Verordnung (EG) Nr. 683/2008 aufzuheben –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

<sup>14</sup> ABl. L 138 vom 28.5.2002, S. 1.

# KAPITEL I

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### *Artikel 1*

#### **Gegenstand**

In dieser Verordnung werden die Durchführungsregeln für den Aufbau und Betrieb der Systeme im Rahmen der europäischen Satellitennavigationsprogramme festgelegt, einschließlich der für die Programmlenkung und für den Finanzbeitrag der Union geltenden Modalitäten.

### *Artikel 2*

#### **Die europäischen Satellitennavigationssysteme und -programme**

1. Die Programme Galileo und EGNOS umfassen alle erforderlichen Tätigkeiten zur Definition, Entwicklung, Validierung, Errichtung, Nutzung, Erneuerung und Verbesserung der beiden europäischen Satellitennavigationssysteme, nämlich des aus dem Galileo-Programm hervorgegangenen Systems und des EGNOS-Systems, sowie zur Gewährleistung ihrer Sicherheit.
2. Das im Rahmen des Galileo-Programms errichtete System stellt eine autonome weltweite Satellitennavigationssysteminfrastruktur (GNSS) dar, die eine Satellitenkonstellation und ein weltweites Netz von Bodenstationen umfasst.
3. Bei dem EGNOS-System handelt es sich um eine Infrastruktur, die der Überwachung und Korrektur von unverschlüsselten Signalen dient, die von bestehenden globalen Satellitennavigationssystemen gesendet werden, sowie – sobald verfügbar – von Signalen des frei zugänglichen Dienstes, der von dem aus dem Galileo-Programm hervorgegangenen System erbracht wird, und zwar innerhalb eines geografischen Bereichs mit Europa, insbesondere dem Gebiet der Mitgliedstaaten, als Zentrum. Es umfasst Bodenstationen und mehrere auf geostationären Satelliten installierte Transponder.

4. Die spezifischen Ziele des Galileo-Programms bestehen darin, die Nutzbarkeit der Signale, die von dem aus diesem Programm hervorgegangenen System ausgestrahlt werden, für die folgenden Funktionen zu gewährleisten:
  - (a) Erbringung eines "frei zugänglichen Dienstes" ("Open Service", OS), der für die Benutzer gebührenfrei ist und Ortungs- und Synchronisierungsinformationen bietet und hauptsächlich für Massenanwendungen der Satellitennavigation vorgesehen ist;
  - (b) mittels Signalen des frei zugänglichen Dienstes von Galileo und/oder in Zusammenarbeit mit anderen Satellitennavigationssystemen erbrachter und mit den internationalen Normen in Einklang stehender Beitrag zu Integritätsüberwachungsdiensten, die für die Nutzer sicherheitskritischer Anwendungen ("Safety-of-Life"-Anwendungen) bestimmt sind;
  - (c) Erbringung eines "kommerziellen Dienstes" ("Commercial Service", CS), der die Entwicklung von Anwendungen für professionelle oder gewerbliche Zwecke aufgrund besserer Leistungen und Daten mit höherem Mehrwert als im "frei zugänglichen Dienst" ermöglicht;
  - (d) Erbringung eines öffentlich-staatlichen Dienstes ("Public Regulated Service", PRS), der ausschließlich staatlich autorisierten Benutzern für sensible Anwendungen, die eine hochgradige Dienstkontinuität verlangen, vorbehalten ist und für die Mitgliedstaaten der EU, den Rat, die Kommission, den EAD und die Agenturen der Union kostenlos ist; dieser Dienst verwendet starke, verschlüsselte Signale;
  - (e) Leistung eines Beitrags zum Such- und Rettungsdienst ("Search and Rescue Support Service", SAR) des Systems COSPAS-SARSAT durch Erkennung der von Baken ausgestrahlten Notsignale, die Ortung dieser Baken und Rücksendung von Mitteilungen an diese Baken.

5. Die spezifischen Ziele des EGNOS-Programms bestehen in Folgendem:
- (a) Gewährleistung, dass die vom EGNOS-System ausgestrahlten Signale für die folgenden Funktionen genutzt werden können:
- (i) Erbringung eines frei zugänglichen Dienstes ("Open Service", OS), der für die Nutzer gebührenfrei ist und der hauptsächlich für Massenanwendungen der Satellitennavigation bestimmte Ortungs- und Synchronisierungsinformationen im Abdeckungsgebiet des EGNOS-Systems bietet;
- (ii) Erbringung eines Datenübertragungsdienstes mit kommerziellem Charakter ("EGNOS Data Access Service", EDAS), der die Entwicklung von Anwendungen für professionelle oder gewerbliche Zwecke aufgrund besserer Leistungen und Daten mit höherem Mehrwert als beim frei zugänglichen Dienst von EGNOS ermöglicht;
- (iii) Erbringung eines sicherheitskritischen Dienstes ("Safety of Life Service", SoL), der auf Nutzer zugeschnitten ist, für die Sicherheit von wesentlicher Bedeutung ist; dieser Dienst, der ohne direkte Gebühren für die Nutzer erbracht wird, erfüllt insbesondere die Anforderungen bestimmter Sektoren in Bezug auf Kontinuität, Verfügbarkeit und Genauigkeit und umfasst eine Integritätsmeldung, mit der bei jedem ein Systemversagen oder eine Toleranzüberschreitung meldenden Signal, das vom EGNOS-System im gesamten Abdeckungsgebiet verstärkt wird, der Nutzer alarmiert wird.
- (b) in erster Linie möglichst rasche Bereitstellung dieser Funktionen in dem gesamten in Absatz 3 genannten Gebiet<sup>15</sup>.

---

<sup>15</sup> Der folgende erläuternde Erwagungsgrund wird hinzugefügt, um einer Ausweitung des EGNOS-Systems auf andere Regionen der Welt Rechnung zu tragen: "Unter Beachtung der technischen und finanziellen Sachzwänge kann auf der Grundlage internationaler Übereinkünfte der geografische Abdeckungsbereich der vom EGNOS-System erbrachten Dienste auf andere Regionen der Welt – insbesondere auf die Gebiete der dem einheitlichen europäischen Luftraum angehörenden Drittländer – erweitert werden. Diese Erweiterung auf andere Regionen der Welt wird nicht aus den den Programmen gemäß Artikel 10 zugewiesenen Haushaltssmitteln finanziert und darf nicht zu einer Verzögerung bei der Erweiterung der Abdeckung auf das gesamte in Artikel 3 genannte Gebiet führen.".

*Artikel 3*  
**Phasen des Galileo-Programms**

Das Galileo-Programm umfasst die folgenden Phasen:

- (a) eine Definitionsphase, während der die Systemarchitektur konzipiert und die Systemkomponenten festgelegt wurden; diese Phase wurde 2001 abgeschlossen;
- (b) eine Entwicklungs- und Validierungsphase bis 2013, die den Bau und den Start der ersten Satelliten<sup>16</sup>, die Errichtung der ersten Infrastrukturen am Boden sowie alle Arbeiten und Tätigkeiten zur Validierung des Systems in der Umlaufbahn umfasst;
- c) eine Errichtungsphase, die den Bau, die Errichtung und den Schutz der gesamten Infrastruktur im Weltraum und am Boden, die damit zusammenhängenden Weiterentwicklungen und Tätigkeiten sowie die Vorbereitungen der Betriebsphase umfasst; diese Phase begann 2008 und soll 2020 abgeschlossen werden;
- d) eine Betriebsphase, die die Verwaltung der Infrastruktur, die Instandhaltung, die ständige Verbesserung, die Weiterentwicklung und den Schutz des Systems, die Zertifizierungs- und Normungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Programm, die Erbringung und Vermarktung der Dienste, die Zusammenarbeit mit anderen GNSS sowie alle anderen Tätigkeiten umfasst, die für die Entwicklung des Systems und eine ordnungsgemäße Durchführung des Programms erforderlich sind; diese Phase soll zwischen 2014 und 2015 mit der Erbringung der ersten Dienste für den frei zugänglichen Dienst, den Such- und Rettungsdienst sowie den öffentlich-staatlichen Dienst schrittweise beginnen. Diese ersten Dienste werden schrittweise verbessert, und die übrigen Funktionen, die bei den in Artikel 2 Absatz 4 aufgeführten Zielen aufgeführt sind, werden schrittweise eingeführt, wobei die Herstellung der vollständigen Einsatzbereitschaft bis 2020 angestrebt wird.

---

<sup>16</sup> Es wird ein erläuternder Erwägungsgrund hinzugefügt.

*Artikel 4*  
**Betriebsphase des EGNOS-Systems**

Die Betriebsphase des EGNOS-Systems umfasst hauptsächlich die Verwaltung der Infrastruktur, die Instandhaltung, die ständige Verbesserung, die Weiterentwicklung und den Schutz des Systems, die Zertifizierungs- und Normungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Programm, sämtliche Elemente, die die Zuverlässigkeit des Systems und seines Betriebs belegen, sowie die Erbringung und die Vermarktung der Dienste.

*Artikel 5*  
**Kompatibilität und Interoperabilität der Systeme**

1. Die Systeme sowie die Netze und Dienste, die aus den Programmen Galileo und EGNOS hervorgehen, müssen in technischer Hinsicht miteinander kompatibel und untereinander interoperabel sein.
2. Die Systeme sowie die Netze und Dienste, die aus den Programmen Galileo und EGNOS hervorgehen, müssen in technischer Hinsicht mit den einschlägigen Satellitennavigationssystemen und mit konventionellen Funknavigationsmitteln möglichst weitgehend kompatibel und interoperabel sein. Erforderlichenfalls wird dies in einer internationalen Übereinkunft gemäß Artikel 28 geregelt.
3. [...].

## *Artikel 6*

### **Eigentum**

Die Europäische Union ist Eigentümerin aller materiellen und immateriellen Vermögenswerte, die im Rahmen der Programme geschaffen oder entwickelt werden; in diesem Zusammenhang werden, soweit dies angebracht ist, Vereinbarungen mit Dritten in Bezug auf bereits bestehende Eigentumsrechte geschlossen.

Die Kommission sorgt für die optimale Nutzung der in diesem Artikel genannten Vermögenswerte; sie verwaltet insbesondere die mit den Programmen im Zusammenhang stehenden Rechte des geistigen Eigentums so wirksam wie möglich und berücksichtigt dabei die Notwendigkeit, die Rechte der EU am geistigen Eigentum zu schützen und zu verwerten, die Interessen aller Akteure und die Notwendigkeit einer harmonischen Entwicklung der Märkte und der neuen Technologien, und sie sorgt zu diesem Zweck in ihren vertraglichen Beziehungen dafür, dass die Möglichkeit vorgesehen wird, Dritten Lizenzen zu erteilen, damit die Nutzung dieser Lizenzen ermöglicht wird.<sup>17 18</sup>.

---

<sup>17</sup> Um die Entwicklung neuer Technologien außerhalb des Programms zu fördern, wird folgender Erwägungsgrund hinzugefügt: "Zwar sind zweifelsohne die Vermögenswerte, die außerhalb der von der Union finanzierten Programme geschaffen oder entwickelt werden, nicht von den Bestimmungen dieser Verordnung über das Eigentum betroffen, aber die Kommission sollte Dritte ermutigen, auf alle außerhalb der Programme geschaffenen oder entwickelten immateriellen Vermögenswerte hinzuweisen, die für die Durchführung der Programme von Belang sind, und sie kann eine angemessene Nutzung dieser Vermögenswerte aushandeln.".

<sup>18</sup> Erwägungsgrund 12 erhält folgende Fassung: "Da die Programme im Prinzip komplett von der Union zu finanzieren sind, sollte die Union Eigentümerin aller materiellen und immateriellen Vermögenswerte sein, die im Rahmen der Programme geschaffen oder entwickelt werden. Damit alle grundlegenden Eigentumsrechte uneingeschränkt gewahrt werden können, sollten die erforderlichen Vereinbarungen mit bestehenden Eigentümern geschlossen werden, insbesondere was die wichtigen Infrastrukturteile und ihre Sicherheit angeht, wobei gilt, dass sich die Bestimmung über das Eigentum an immateriellen Vermögenswerten nicht auf immaterielle Rechte erstreckt, die nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften nicht übertragen werden können. Die Eigentumsrechte der Union sollten die Möglichkeit unberührt lassen, dass die Union im Einklang mit dieser Verordnung diese Vermögenswerte Dritten zugänglich machen oder darüber verfügen kann, indem insbesondere Lizenzen erteilt werden oder das Eigentum an Rechten des geistigen Eigentums übertragen wird, sofern dies aufgrund einer Einzelfallbewertung für angezeigt erachtet wird. Damit die Akzeptanz der Satellitennavigation auf den Märkten erleichtert wird, sollte zudem besonders auf sozio-ökonomischer Ebene dafür gesorgt werden, dass Dritte insbesondere die Rechte des geistigen Eigentums, die sich aus den Programmen ergeben und deren Inhaberin die Union ist, optimal nutzen können."

**KAPITEL II**  
**HAUSHALTSMITTEL UND HAUSHALTSVERFAHREN**

*Artikel 7*

**Erfasste Tätigkeiten**

1. Die den Programmen durch diese Verordnung für den Zeitraum 2014-2020 zugewiesenen Haushaltsmittel der Union dienen der Finanzierung
  - (a) der Tätigkeiten, die mit dem Abschluss der Errichtungsphase des Galileo-Programms zusammenhängen, einschließlich der in dieser Phase erforderlichen Verwaltungs- und Kontrollmaßnahmen;
  - (b) der Tätigkeiten, die mit der Betriebsphase des Galileo-Programms zusammenhängen, einschließlich der vorgeschalteten oder vorbereitenden Maßnahmen für diese Phase;
  - (c) der Tätigkeiten, die mit der Betriebsphase des EGNOS-Programms zusammenhängen.
2. Die Ausgaben der Kommission für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Bewertungstätigkeiten, die für die Verwaltung der Programme und für die Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich sind, werden mit den den Programmen zugewiesenen Haushaltsmitteln der Union abgedeckt. Diese Ausgaben können insbesondere Folgendes betreffen:
  - (a) Studien und Tagungen von Sachverständigen;
  - (b) Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der EU, soweit sie in direktem Zusammenhang mit den Zielen dieser Verordnung stehen;
  - (c) die IT-Netze, deren Ziel die Verarbeitung oder der Austausch von Daten ist;

- (d) jede weitere technische oder administrative Hilfe, die der Kommission bei der Verwaltung der Programme geleistet wird.
3. Die Kosten der Programme und die in den verschiedenen Programmphasen anfallenden Kosten werden genau ausgewiesen. Die Kommission unterrichtet nach dem Grundsatz der transparenten Verwaltung die Haushaltsbehörde und den in Artikel 35 Absatz 1 genannten Ausschuss jährlich über die Aufteilung der Unionsmittel – einschließlich der Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben – auf die einzelnen Tätigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 und über die Verwendung dieser Mittel.

### *Artikel 8*

#### **Finanzierung der Programme EGNOS und Galileo**

1. Unbeschadet etwaiger Finanzbeiträge aus anderen Quellen, zu denen insbesondere auch die in den Absätzen 2 und 3 genannten Quellen zählen, finanziert die Union im Einklang mit Artikel 10 Absatz 1 die Betriebsphase des Programms EGNOS sowie die Errichtungs- und die Betriebsphase des Programms Galileo.
2. Die Mitgliedstaaten können für die Programme EGNOS und Galileo zusätzliche Finanzmittel bereitstellen, um in speziellen Fällen weitere Elemente abzudecken, sofern dies für das Programm keinerlei finanzielle Belastung, technischen Aufwand oder Zeitverzug bewirkt. Zu diesem Zweck richten die betreffenden Mitgliedstaaten einen Antrag an die Kommission. Auf der Grundlage dieses Antrags entscheidet die Kommission, ob die betreffenden Voraussetzungen erfüllt sind. Die betreffenden Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 35 Absatz 3 erlassen<sup>19</sup>.

---

<sup>19</sup> Der mit diesem Artikel verbundene Erwägungsgrund 13 erhält folgende Fassung: "Die Errichtungs- und Betriebsphase des Programms Galileo und die Betriebsphase des Programms EGNOS sollten zur Gänze durch die Union finanziert werden. Jedoch sollten die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften die Möglichkeit haben, auf der Grundlage entsprechender Übereinkünfte zusätzliche Mittel für die Programme bereitzustellen oder Sachleistungen beizutragen, um so zusätzliche Programmelemente zu finanzieren, die mit ihren etwaigen speziellen Zielen zusammenhängen. Auch Drittländer und internationale Organisationen sollten Beiträge zu den Programmen leisten dürfen.".

3. Die in Absatz 2 genannten zusätzlichen Mittel sind zweckgebundene Einnahmen nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002.
4. Drittländer und internationale Organisationen können ebenfalls zusätzliche Finanzmittel für die Programme Galileo und EGNOS bereitstellen. Die Bedingungen und Modalitäten ihrer Beteiligung werden in den in Artikel 28 genannten internationalen Übereinkünften festgelegt.

*Artikel 9*

[...]

*[Artikel 10<sup>20</sup>*

**Haushaltsmittel**

1. Der von der Union für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 für die Durchführung der Tätigkeiten nach Artikel 7 Absätze 1 und 2 bereitgestellte Höchstbetrag beläuft sich auf [7897] Mio. EUR zu jeweiligen Preisen.
2. Die Ausführung dieser Mittel erfolgt gemäß dieser Verordnung und gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002.
3. Die Mittelbindungen für die Programme werden in jährlichen Tranchen ausgeführt.]

---

<sup>20</sup> Dieser Artikel wird im Rahmen der Beratungen über den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2014-2020 behandelt.

*Artikel 11*

**Durch die Programme erzielte Einnahmen**

1. Die Einnahmen, die durch den Betrieb der Systeme erzielt werden, werden von der Union vereinnahmt; sie werden dem EU-Haushalt zugeführt und den Programmen zugewiesen. Fallen die Einnahmen höher aus als für die Finanzierung der Betriebsphasen der Programme erforderlich, so unterliegt jegliche Anpassung des Zuweisungsgrundsatzes auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission der Genehmigung durch die Haushaltsbehörde.
2. Ein Verfahren zur Einnahmenteilung kann in den mit privatwirtschaftlichen Unternehmen geschlossenen Verträgen vorgesehen werden.
3. Zinseinnahmen aus Vorfinanzierungsbeträgen, die jenen Einrichtungen ausgezahlt wurden, welchen der indirekte Haushaltsvollzug übertragen wurde, werden für die Tätigkeiten bereitgestellt, die Gegenstand der Übertragungsvereinbarung oder des Vertrags zwischen der Kommission und der betreffenden Einrichtung sind. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung eröffnen die Einrichtungen, denen der indirekte Haushaltsvollzug übertragen wurde, Konten, die eine Ausweisung der Gelder und der entsprechenden Zinsen erlauben.

## KAPITEL III

# ÖFFENTLICHE PROGRAMMLENKUNG

### *Artikel 12*

#### **Allgemeiner Rahmen für die Programmleitung**

Für die Programmleitung gilt folgender allgemeiner Rahmen:

- a) Die Einrichtungen, die neben der Kommission im Rahmen dieser Verordnung Aufgaben wahrnehmen, sind insbesondere die Agentur für das Europäische GNSS und die Europäische Weltraumorganisation.
- b) Die Gesamtverantwortung für die Programme trägt die Kommission. Sie verwaltet die Mittel, die nach dieser Verordnung für die Programme bereitgestellt werden, überwacht die Durchführung aller Programmtätigkeiten – insbesondere in Bezug auf Kosten, Zeitplanung und Leistungsfähigkeit – und erfüllt die in Artikel 13 und den anderen Bestimmungen dieser Verordnung genannten spezifischen Aufgaben.
- c) Die Agentur für das Europäische GNSS nimmt die in Artikel 15 genannten Aufgaben wahr und legt über deren Durchführung Rechenschaft ab. Das Betriebsmanagement der Programme stützt sich auf Übertragungsvereinbarungen zwischen der Kommission und der Agentur für das Europäische GNSS.
- d) Die Europäische Weltraumorganisation wird im Rahmen geeigneter Vereinbarungen mit der Kommission und der Agentur für das Europäische GNSS beauftragt, bestimmte konzeptionelle, entwicklungs- und beschaffungsbezogene Aufgaben gemäß Artikel 16 in den in den Artikeln 3 und 4 genannten Programmphasen wahrzunehmen.

*Artikel 12a*  
**Grundsätze für die Programmlenkung**

Die öffentliche Programmlenkung basiert auf folgenden Grundsätzen:

- (a) strikte Trennung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zwischen den in Artikel 12 aufgeführten Einrichtungen unter der Gesamtverantwortung der Kommission;
- (b) loyale Zusammenarbeit zwischen den in Artikel 12 genannten Einrichtungen und den Mitgliedstaaten;
- (c) strenge Kontrolle der Durchführung der Programme, einschließlich der strikten Einhaltung der Kosten- und Zeitplanung durch alle beteiligten Einrichtungen im Hinblick auf die Ziele der Programme;
- (d) Optimierung und Rationalisierung der Nutzung der bestehenden Strukturen, um fachliche Doppelarbeit zu vermeiden.

*Artikel 13*

**Die Rolle der Kommission**

1. [...]
2. Zusätzlich zu der Gesamtverantwortung nach Artikel 12 und anderen Bestimmungen dieser Verordnung obliegt der Kommission Folgendes:
  - (a) Sie gewährleistet eine strikte Aufgabenteilung zwischen den einzelnen an den Programmen beteiligten Einrichtungen und überträgt zu diesem Zweck, insbesondere durch Übertragungsvereinbarungen, die Aufgaben nach Artikel 15 Absatz 1a und Artikel 16 der Agentur für das Europäische GNSS und der Europäischen Weltraumorganisation;
  - (b) sie gewährleistet die rechtzeitige Durchführung der Programme im Rahmen der zugewiesenen Mittel und im Einklang mit den in Artikel 2 aufgeführten Programmzielen und sorgt zu diesem Zweck für die geeigneten Instrumente und die nötigen strukturellen Maßnahmen, um die mit den Programmen verbundenen Risiken zu erkennen, zu beherrschen, zu verringern und zu überwachen;
  - (c) sie pflegt im Auftrag der Union in ihrem Zuständigkeitsbereich die Beziehungen mit Drittländern und internationalen Organisationen;
  - (d) sie erteilt den Mitgliedstaaten rechtzeitig alle einschlägigen Informationen zu den Programmen insbesondere in Bezug auf Risikomanagement, Gesamtkosten und jährliche Betriebskosten für jeden wichtigen Posten bei Infrastrukturen, Einnahmen, Zeitplanung und Leistungsfähigkeit von Galileo.

3. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Phasen des Programms Galileo nach Artikel 3 und der Betriebsphase des Programms EGNOS nach den Artikeln 3 und 4 legt die Kommission die Maßnahmen fest, die notwendig sind, um
  - (a) die Prioritäten für die Durchführung der Programme festzulegen, die sich insbesondere auf die Erbringung von Diensten einschließlich Risikomanagement, Kosten, Einnahmen, Zeitplanung, Leistungsfähigkeit und erforderliche Weiterentwicklung der Aufgabenstellung erstrecken;
  - (b) die der Programmdurchführung innewohnenden Risiken zu mindern und zu bewältigen;
  - (c) die wichtigen Entscheidungszeitpunkte für die Bewertung und Überwachung der Programmdurchführung festzulegen;
  - (d) den Standort der Bodeninfrastruktur der Systeme im Einklang mit den Sicherheitsanforderungen in einem offenen und transparenten Verfahren festzulegen und ihren Betrieb sicherzustellen<sup>21</sup>;
  - (e) die notwendigen anspruchsvollen technischen und funktionellen Spezifikationen für die in Artikel 2 Absätze 4 und 5 vorgesehenen Funktionen im Einzelnen auszuarbeiten;

---

<sup>21</sup> Folgender Erwägungsgrund 22a wird hinzugefügt, um darzulegen, wie der Standort der Bodenstationen ermittelt und beschlossen wird: "In Anbetracht der Bedeutung der Bodeninfrastruktur der Systeme für die Programme und ihrer Auswirkungen auf die Sicherheit der Systeme sollte die Bestimmung des Standorts der Infrastruktur eine der spezifischen Aufgaben der Kommission darstellen. Bei der Errichtung der Bodeninfrastruktur der Systeme sollte weiterhin ein offenes und transparentes Verfahren zum Tragen kommen. Bei der Festlegung des Standorts dieser Infrastruktur sollten die mit einer optimalen geografischen Verteilung der Bodeninfrastruktur einhergehenden geografischen und technischen Sachzwänge sowie möglicherweise bereits bestehende, für die einschlägigen Aufgaben geeignete Anlagen und Ausrüstungen berücksichtigt werden und es sollte für die Beachtung der Sicherheitserfordernisse jeder Bodenstation sowie für die Einhaltung der nationalen Sicherheitsanforderungen jedes Mitgliedstaats gesorgt werden.". "

- (f) einen Rahmen festzulegen, der die optimale Nutzung der Rechte des geistigen Eigentums gemäß Artikel 6 gewährleistet.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 35 Absatz 3 erlassen.

4. Um die Kompatibilität und Interoperabilität nach Artikel 5 zu gewährleisten, legt die Kommission die erforderlichen technischen Vorschriften und Normen fest. Die betreffenden Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 35 Absatz 3 erlassen.

#### *Artikel 14*

#### **Sicherheit der Systeme und ihres Betriebs**

1. Die Kommission gewährleistet die Sicherheit der Programme einschließlich der Sicherheit der Systeme und ihres Betriebs und legt Mechanismen für die Koordinierung zwischen den einzelnen beteiligten Einrichtungen fest.
2. Unbeschadet der Artikel 15 und 17 dieser Verordnung und des Artikels 8 des Beschlusses Nr. 1104/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>22</sup> legt die Kommission die geeigneten Anforderungen und Normen – insbesondere die erforderlichen technischen Vorschriften und Leitlinien – fest, um die Sicherheit der Systeme und ihres Betriebs nach Absatz 1 zu gewährleisten. Beim Erlass der betreffenden Durchführungsrechtsakte erfüllt die Kommission die folgenden Bedingungen:
  - a) Sie trägt der Tatsache Rechnung, dass eine Beaufsichtigung erforderlich ist und dass die Sicherheitsanforderungen in alle Programme integriert werden müssen;

---

<sup>22</sup> ABl. L 287 vom 4.11.2011, S. 1.

- b) sie sorgt dafür, dass die Gesamtwirkung dieser Anforderungen die erfolgreiche Durchführung der Programme, insbesondere im Hinblick auf Kosten, Risikomanagement und Zeitplanung, positiv beeinflusst.

Die betreffenden Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 35 Absatz 3 erlassen.

3. [...]<sup>23</sup>

*Artikel 15*

**Die Rolle der Agentur für das Europäische GNSS**

1. Die Agentur für das Europäische GNSS übt gemäß den Leitlinien der Kommission folgende Aufgaben aus:

- (a) Sie gewährleistet in Bezug auf die Programmsicherheit unbeschadet der Artikel 14 und 17
- (i) bis zum 1. Januar 2014 über ihr Gremium für die Sicherheitsakkreditierung die Sicherheitsakkreditierung nach Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 912/2010, wobei sie die Anwendung der Sicherheitsverfahren einleitet und überwacht sowie Prüfungen in Bezug auf die Systemsicherheit durchführt;
- (ii) den Betrieb der in Artikel 6 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 912/2010 genannten Galileo-Sicherheitszentrale entsprechend den Standards und Anforderungen nach Artikel 14 und den Weisungen, die gemäß der Gemeinsamen Aktion 2004/552/GASP nach Artikel 17 erteilt werden;

---

<sup>23</sup> Erwägungsgrund 26, in dem die Rolle des EAD erläutert wird, wird durch die Hinzufügung des folgenden Satzes geändert: "Die Kommission sollte dafür sorgen, dass der Europäische Auswärtige Dienst an ihren Tätigkeiten zur Wahrnehmung sicherheitsrelevanter Aufgaben auf dem Gebiet der Außenbeziehungen in vollem Umfang beteiligt wird.".

- (b) sie erfüllt die Aufgaben nach Artikel 5 des Beschlusses Nr. 1104/2011/EU und unterstützt die Kommission nach Artikel 8 Absatz 6 dieses Beschlusses;
  - (c) sie trägt im Rahmen des Betriebs der Systeme zur kommerziellen Nutzung der Dienste bei, einschließlich der Durchführung der erforderlichen Marktanalyse.
- 1a. Die Agentur für das Europäische GNSS erfüllt ferner weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Programme, darunter auch Programmverwaltungsaufgaben, die ihr von der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 mittels einer Übertragungsvereinbarung auf der Grundlage eines Übertragungsbeschlusses übertragen werden, und hat dabei ein ausreichendes Maß an Autonomie und Autorität – insbesondere im Hinblick auf die Vergabebehörde – nach Maßgabe des Artikels 54 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002.
- a) Soweit dies für die Ausführung der übertragenen Aufgaben und den übertragenen Haushaltsvollzug erforderlich ist, beinhaltet die betreffende Vereinbarung die allgemeinen Bedingungen für die Verwaltung der Mittel, die der Agentur für das Europäische GNSS anvertraut sind, und insbesondere die durchzuführenden Maßnahmen, die damit zusammenhängende Finanzierung, die Verwaltungsverfahren, die Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle, die Maßnahmen im Fall einer in Bezug auf Kosten, Zeitplan und Leistungsfähigkeit unzureichenden Durchführung der Verträge und die Eigentumsregelung für sämtliche materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände.

Zu den Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle gehören insbesondere ein Kostenüberwachungssystem, eine systematische Unterrichtung der Kommission über Kosten und Zeitplanung sowie – im Falle von Diskrepanzen bei den veranschlagten Mitteln, der Leistungsfähigkeit und der Zeitplanung – Korrekturmaßnahmen zwecks einer Errichtung der Infrastrukturen ohne Überschreitung der bewilligten Mittel;

- b) Die Kommission unterrichtet den Ausschuss nach Artikel 35 Absatz 1 über die Zwischen- und Endergebnisse der Auswertung der Ausschreibungsverfahren sowie über die Verträge mit privatwirtschaftlichen Unternehmen – einschließlich der Informationen über die Unterauftragsvergabe – und über alle von der Agentur für das Europäische GNSS zu schließenden Arbeitsvereinbarungen mit der Europäischen Weltraumorganisation.
- c) Die Agentur für das Europäische GNSS schließt mit der Europäischen Weltraumorganisation die Arbeitsvereinbarungen, die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben nach dieser Verordnung im Hinblick auf die Betriebsphase der Programme nach Artikel 16 Absatz 2 notwendig sind. Sie kann den Einsatz anderer Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Sektors in Betracht ziehen, wann immer dies für die Erfüllung ihrer in diesem Artikel zugewiesenen Aufgaben notwendig ist.
- d) Im Rahmen der Betriebsphase der Programme umfassen die in diesem Absatz genannten Aufgaben im Einklang mit Artikel 13 Absatz 3 insbesondere Folgendes:
  - (i) die operativen Tätigkeiten der Programme Galileo und EGNOS einschließlich der Verwaltung der Infrastruktur, der Instandhaltung, der ständigen Verbesserung und der Erneuerung sowie Zertifizierungs- und Normungstätigkeiten und die Erbringung von Diensten;
  - (ii) Entwicklungs- und Errichtungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung und künftigen Generationen der Systeme einschließlich Beschaffungsmaßnahmen<sup>24</sup>;
- e) Die in diesem Absatz genannten Aufgaben umfassen auch die Werbung für Anwendungen und Dienste auf dem Satellitennavigationsmarkt.

---

<sup>24</sup> Es wird ein erläuternder Erwägungsgrund hinzugefügt, um einen Zeitpunkt zu bestimmen, ab dem die Agentur für das Europäische GNSS für die Verwaltung dieser Tätigkeiten zuständig sein wird. Gegebenenfalls werden von der Kommission angemessene Übergangszeiträume vorgegeben, um die Kontinuität der Programme und der Diensteerbringung zu gewährleisten.

2. Zusätzlich zu den Aufgaben nach den Absätzen 1 und 1a und im Geltungsbereich ihres Auftrags unterstützt die Agentur für das Europäische GNSS die Kommission mit ihrem technischen Fachwissen und übermittelt ihr alle Informationen, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung benötigt.
3. Der Ausschuss nach Artikel 35 Absatz 1 wird im Wege des Prüfverfahrens nach Artikel 35 Absatz 3 zu dem Übertragungsbeschluss nach Absatz 1 gehört. Der Ausschuss wird über die Übertragungsvereinbarungen unterrichtet, die von der Union – vertreten durch die Kommission – und der Agentur für das Europäische GNSS zu schließen sind.

*Artikel 16*

**Die Rolle der Europäischen Weltraumorganisation**

1. Für die Errichtungsphase des Programms Galileo schließt die Kommission eine Übertragungsvereinbarung mit der Europäischen Weltraumorganisation, in der die Aufgaben dieser Organisation insbesondere in Bezug auf die Konzeption des Systems und die diesbezüglichen Beschaffungen genau aufgeführt sind. Die Vereinbarung mit der Europäischen Weltraumorganisation wird von der Kommission auf der Grundlage eines von ihr nach Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 erlassenen Übertragungsbeschlusses geschlossen.
  - (a) Soweit dies für die Ausführung der übertragenen Aufgaben und den übertragenen Haushaltsvollzug nach Absatz 1 erforderlich ist, beinhaltet die Übertragungsvereinbarung die allgemeinen Bedingungen für die Verwaltung der Mittel, die der Europäischen Weltraumorganisation anvertraut sind, und insbesondere die in Bezug auf die Konzeption des Systems und die diesbezüglichen Beschaffungen durchzuführenden Maßnahmen, die damit zusammenhängende Finanzierung, die Verwaltungsverfahren, die Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle, die Maßnahmen im Fall einer in Bezug auf Kosten, Zeitplan und Leistungsfähigkeit unzureichenden Durchführung der Verträge und die Eigentumsregelung für sämtliche materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände.

Zu den Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle gehören insbesondere ein Kostenüberwachungssystem, eine systematische Unterrichtung der Kommission über Kosten und Zeitplanung sowie – im Falle von Diskrepanzen bei den veranschlagten Mitteln, der Leistungsfähigkeit und der Zeitplanung – Korrekturmaßnahmen zwecks einer Errichtung der Infrastrukturen ohne Überschreitung der bewilligten Mittel.

- (b) Der Ausschuss nach Artikel 35 Absatz 1 wird im Wege des Prüfverfahrens nach Artikel 35 Absatz 3 zu dem Übertragungsbeschluss nach Absatz 1 gehört. Der Ausschuss wird über die Übertragungsvereinbarung unterrichtet, die von der Kommission und der Europäischen Weltraumorganisation zu schließen ist.
  - (c) Die Kommission unterrichtet den Ausschuss nach Artikel 35 Absatz 1 über die Zwischen- und Endergebnisse der Auswertung der Ausschreibungsverfahren sowie über die von der Europäischen Weltraumorganisation zu schließenden Verträge mit privatwirtschaftlichen Unternehmen einschließlich der Informationen über die Unterauftragsvergabe.
2. Für die Betriebsphase der Programme schließt die Agentur für das Europäische GNSS mit der Europäischen Weltraumorganisation die Arbeitsvereinbarungen, die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben nach dieser Verordnung in dieser Phase notwendig sind. Diese Vereinbarungen regeln auch die Rolle der Europäischen Weltraumorganisation in dieser Phase und ihre Zusammenarbeit mit der Agentur für das Europäische GNSS insbesondere in Bezug auf
- (a) Konzeption, Gestaltung, Überwachung und Validierung im Rahmen der Entwicklung künftiger Generationen der Systeme;

- (b) technische Unterstützung im Rahmen des Betriebs und der Instandhaltung der bestehenden Generation der Systeme.

Bei diesen Vereinbarungen sind die von der Kommission nach Artikel 13 Absatz 3 festgelegten Maßnahmen zu beachten<sup>25</sup>.

3. Unbeschadet der Übertragungsvereinbarung und der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Vereinbarungen kann die Kommission von der Europäischen Weltraumorganisation das Fachwissen und die Informationen anfordern, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben aufgrund dieser Verordnung notwendig sind.

---

<sup>25</sup> Zur Präzisierung der Rolle der Europäischen Weltraumorganisation in der Gesamtentwicklung bei den Tätigkeiten im Zusammenhang mit Forschung und technologischer Entwicklung, deren Finanzierung außerhalb der Programme im Rahmen der Initiative "Horizont 2020" erfolgt, erhält Erwägungsgrund 24 folgende Fassung: "Für die Errichtungsphase der Programme sollte die Union mit der Europäischen Weltraumorganisation eine Übertragungsvereinbarung schließen, die die technischen und programmplanungsbezogenen Aspekte abdeckt. Damit die Kommission als Vertreterin der Union ihre Kontrollbefugnis voll und ganz ausüben kann, sollte die Übertragungsvereinbarung insbesondere die allgemeinen Bedingungen für die Verwaltung der der Europäischen Weltraumorganisation zur Verfügung gestellten Mittel beinhalten. Da es sich um Tätigkeiten handelt, die ausschließlich von der Union finanziert werden, sollten diese Bedingungen einen vergleichbaren Grad der Kontrolle sicherstellen, wie er vorgeschrieben wäre, wenn die Europäische Weltraumorganisation eine EU-Einrichtung wäre.". Ferner sollte ein neuer Erwägungsgrund 24a hinzugefügt werden: "Für die Betriebsphase der Programme sollte die Agentur für das Europäische GNSS die relevanten Arbeitsvereinbarungen mit der Europäischen Weltraumorganisation schließen. Darin sollte unter anderem die Rolle der Europäischen Weltraumorganisation in dieser Phase präzisiert werden, insbesondere in Bezug auf die Entwicklung künftiger Generationen der Systeme und die Bereitstellung von Fachwissen für den Betrieb der bestehenden Generationen der Systeme. Diese Vereinbarungen sollten sich nicht auf die Rolle der Europäischen Weltraumorganisation bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit Forschung und Technik sowie auf die Frühphasen der Entwicklungs- und Forschungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Systemarchitektur von Galileo bzw. EGNOS erstrecken. Die betreffenden Tätigkeiten sollten außerhalb des Anwendungsbereichs der den Programmen zugewiesenen Mittel aus den Mitteln finanziert werden, die dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" zugewiesen werden.".

KAPITEL IV

**ASPEKTE BEZÜGLICH DER SICHERHEIT DER EUROPÄISCHEN UNION ODER  
IHRER MITGLIEDSTAATEN**

*Artikel 17*

**Gemeinsame Aktion<sup>26</sup>**

In allen Fällen, in denen der Betrieb der Systeme die Sicherheit der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnte, sind die in der Gemeinsamen Aktion 2004/552/GASP festgelegten Verfahren anwendbar.

*Artikel 18*

**Anwendung der Vorschriften für Verschlusssachen**

Im Rahmen dieser Verordnung

1. gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass ihre nationalen Sicherheitsvorschriften einen Schutz von EU-Verschlusssachen sicherstellen, der dem Schutz nach den Sicherheitsvorschriften im Anhang zu dem Beschluss 2001/844/EG, EGKS, Euratom der Kommission<sup>27</sup> sowie den Sicherheitsvorschriften des Rates im Anhang zu dem Beschluss 2011/292/EU des Rates gleichwertig ist<sup>28</sup>;
2. unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission unverzüglich über die Annahme von in Absatz 1 genannten nationalen Sicherheitsvorschriften;

---

<sup>26</sup> Erwägungsgrund 25 zweiter Satz erhält folgende Fassung: "Abgesehen von der Anwendung der Gemeinsamen Aktion 2004/552/GASP des Rates vom 12. Juli 2004 betreffend die Gesichtspunkte des Betriebs des europäischen Satellitennavigationssystems, die die Sicherheit der Europäischen Union berühren, welche zur Berücksichtigung von Änderungen der Programme, ihrer Lenkung und des Vertrags von Lissabon überprüft werden muss, liegt die Verantwortung für die Sicherheit bei der Kommission, auch wenn bestimmte sicherheitsbezogene Aufgaben der Agentur für das Europäische GNSS übertragen werden.".

<sup>27</sup> ABI. L 317 vom 3.12.2001, S. 1.

<sup>28</sup> ABI. L 141 vom 27.5.2011, S. 17.

3. dürfen in Drittstaaten ansässige natürliche Personen und dort niedergelassene juristische Personen nur dann Zugang zu programmrelevanten EU-Verschlussachen (EUCI) erhalten, wenn sie in diesen Staaten Sicherheitsvorschriften unterworfen sind, die einen Schutz sicherstellen, der dem Schutz nach den Sicherheitsvorschriften der Kommission im Anhang zu dem Beschluss 2001/844/EG, EGKS, Euratom sowie nach den Sicherheitsvorschriften des Rates im Anhang zu dem Beschluss 2011/292/EU mindestens gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit der in einem Drittland oder bei einer internationalen Organisation angewendeten Sicherheitsvorschriften wird in einer Vereinbarung über Informationssicherheit zwischen der EU und dem betreffenden Drittland oder der betreffenden internationalen Organisation im Einklang mit dem Verfahren des Artikels 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unter Berücksichtigung des Artikels 12 des Beschlusses 2011/292/EU festgehalten;
4. [...]<sup>29</sup>
5. darf unbeschadet des Artikels 12 des Beschlusses 2011/292/EU des Rates und der Vorschriften über den Geheimschutz in der Wirtschaft gemäß dem Anhang zum Beschluss 2001/844/EG der Kommission eine natürliche Person, eine juristische Person des Privatrechts, eine Drittland oder eine internationale Organisation Zugang zu EU-Verschlussachen erhalten, sofern dies im Einzelfall nach Art und Inhalt dieser Verschlussachen, dem Grundsatz "Kenntnis nur, wenn nötig" und der Vorteile für die EU für erforderlich erachtet wird<sup>30</sup>.

---

<sup>29</sup> Es wird ein erläuternder Erwägungsgrund betreffend die Gleichwertigkeit der Sicherheitsvorschriften der Europäischen Weltraumorganisation und des Beschlusses der Hohen Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik mit den Sicherheitsvorschriften des Rates und der Kommission aufgenommen.

<sup>30</sup> Folgender erläuternder Erwägungsgrund wird hinzugefügt. "Durch diese Verordnung werden bestehende und künftige Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten, die im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 AEUV erlassen werden, nicht berührt. Ferner sollte diese Verordnung nicht so ausgelegt werden, dass sie für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung begründet, ihre verfassungsrechtlichen Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten außer Acht zu lassen.".

*KAPITEL V*  
**ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE**

*ABSCHNITT I*

**Allgemeine Bestimmungen für öffentliche Aufträge, die im Rahmen der Errichtungs- und Betriebsphasen der Programme vergeben werden**

*Artikel 19*

**Allgemeine Grundsätze**

Unbeschadet der Maßnahmen, die erforderlich sind, um die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Europäischen Union und die öffentliche Sicherheit zu schützen oder den Ausführkontrollvorschriften der Europäischen Union nachzukommen, gelten für die Errichtungsphase des Galileo-Programms und die Betriebsphasen der Programme die in der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 festgelegten Vorschriften, insbesondere ein offener Zugang und fairer Wettbewerb über die gesamte industrielle Lieferkette, Ausschreibungen auf der Grundlage transparenter und rechtzeitiger Information und eine klare Kommunikation über die geltenden Regeln für das Auftragsvergabeverfahren, die Auswahl- und Zuschlagskriterien und alle anderen sachdienlichen Informationen, so dass alle potenziellen Bieter gleiche Bedingungen vorfinden.

*Artikel 20*

**Spezifische Ziele**

Bei der Auftragsvergabe werden folgende Ziele verfolgt:

- a) Förderung einer möglichst breiten und uneingeschränkten Beteiligung aller Unternehmen aus der gesamten Union, insbesondere von neuen Marktteilnehmern und von KMU, auch über Anstöße zur Unterauftragsvergabe durch die Bieter;

- b) Vermeidung des etwaigen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung und der langfristigen Abhängigkeit von einem einzelnen Zulieferer;
- c) Nutzung früherer Investitionen des öffentlichen Sektors und bisheriger Erfahrungen sowie der Erfahrung und der Fähigkeiten der Industrie, auch soweit sie in den Definitions-, Entwicklungs-, Validierungs- und Errichtungsphasen der Programme gewonnen wurden, bei gleichzeitiger Einhaltung der Vorschriften für den Wettbewerb bei den Ausschreibungen;
- d) Erschließung doppelter Beschaffungsquellen, soweit dies angezeigt ist, um eine bessere Gesamtkontrolle des Programms, der Kosten und des Zeitplans zu gewährleisten;
- e) soweit angezeigt, Berücksichtigung der Gesamtkosten während der gesamten Nutzlebensdauer der ausgeschriebenen Produkte, Dienstleistungen oder Arbeiten<sup>31</sup>.

---

<sup>31</sup> In einem neuen erläuternden Erwägungsgrund wird die zu verwendende Methodik präzisiert: "Damit die Gesamtkosten – einschließlich der langfristigen Betriebskosten – der ausgeschriebenen Produkte, Dienstleistungen oder Arbeiten besser bewertet werden können, sollten bei der Auftragsvergabe die Gesamtkosten während der Nutzlebensdauer der ausgeschriebenen Produkte, Dienstleistungen und Arbeiten soweit angebracht berücksichtigt werden; hierzu ist ein Kostenwirksamkeitskonzept wie etwa die Lebenszykluskostenrechnung zu Grunde zu legen, wenn die Auftragsvergabe anhand des Kriteriums des wirtschaftlich vorteilhaftesten Angebots erfolgt. Zu diesem Zweck sollte der öffentliche Auftraggeber dafür sorgen, dass die geplante Methode zur Berechnung der Lebenszykluskosten von Produkten, Dienstleistungen oder Arbeiten in den Verdingungsunterlagen oder in der Bekanntmachung ausdrücklich genannt wird und dass diese die Überprüfung der sachlichen Richtigkeit der von den BieterInnen vorgelegten Informationen ermöglicht."

## *ABSCHNITT 2<sup>32</sup>*

### **Besondere Bestimmungen für öffentliche Aufträge, die im Rahmen der Errichtungsphase und der Betriebsphase der Programme vergeben werden**

#### *Artikel 21*

##### **Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen**

Vom öffentlichen Auftraggeber sind geeignete Maßnahmen für eine Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen zu ergreifen, wenn ein Unternehmen in der Vergangenheit bereits an Tätigkeiten beteiligt war, die mit dem ausgeschriebenen Auftrag zusammenhängen, so dass

- (a) diesem Unternehmen durch den Besitz exklusiver Informationen erhebliche Vorteile entstehen, was in Bezug auf die Gleichbehandlung bedenklich wäre, oder
- (b) die regulären Wettbewerbsbedingungen oder auch die Unparteilichkeit und die Objektivität bei der Vergabe oder der Ausführung der Aufträge beeinträchtigt würden.

---

<sup>32</sup> Erwägungsgrund 28 erhält folgende Fassung: "Da die Programme grundsätzlich von der Europäischen Union finanziert werden, sollte die Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen dieser Programme mit den Grundsätzen der Union für die Vergabe öffentlicher Aufträge in Einklang stehen und vor allem auf ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Kostenkontrolle und Verringerung von Risiken abzielen, aber auch die Effizienz steigern und Abhängigkeiten von einem einzelnen Zulieferer mindern. Es sollte für einen offenen Zugang und einen fairen Wettbewerb über die gesamte Lieferkette gesorgt werden, und die Möglichkeit einer ausgewogenen Beteiligung der Industrie auf allen Ebenen sollte insbesondere auch den neuen Marktteilnehmern und den kleinen und mittleren Unternehmen (im Folgenden "KMU") eröffnet werden. Ein möglicher Missbrauch einer beherrschenden Stellung und eine langfristige Abhängigkeit von einzelnen Zulieferern sollten vermieden werden. Um die Programmrisiken zu verringern, die Abhängigkeit von einzelnen Zulieferern zu vermeiden und eine bessere Gesamtkontrolle der Programme sowie ihrer Kosten und Zeitpläne zu gewährleisten, sollte auf mehrere Beschaffungsquellen zurückgegriffen werden, wo immer dies zweckdienlich ist. Das Risiko einer unzureichenden vertraglichen Leistung oder eines Leistungsausfalls sollte so weit wie möglich verringert werden. Hierzu sollten die Auftragnehmer nachweisen, dass sie ihre vertragliche Leistung auf Dauer erbringen können, was die eingegangenen Verpflichtungen und die Vertragslaufzeit betrifft. Daher sollten die öffentlichen Auftraggeber, soweit angezeigt, Anforderungen bezüglich der Zuverlässigkeit von Lieferungen und der Erbringung von Dienstleistungen vorgeben. Im Falle der Beschaffung sensibler Güter und Dienstleistungen kann der öffentliche Auftraggeber hierfür außerdem spezielle Anforderungen festlegen, insbesondere hinsichtlich des Geheimschutzes."

Diese Maßnahmen dürfen den fairen Wettbewerb, die Gleichbehandlung und die vertrauliche Behandlung der Informationen, die über die Unternehmen, ihre Handelsbeziehungen, und ihre Kostenstruktur gewonnen werden, nicht beeinträchtigen. Die hierzu ergriffenen Maßnahmen tragen der Art und den Modalitäten des Auftrags Rechnung.

*Artikel 21a*

**Geheimschutz**

Bei Aufträgen, bei denen Verschlussssachen verwendet werden oder die solche Verschlussssachen erfordern und/oder beinhalten, benennt der öffentliche Auftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen alle Maßnahmen und Anforderungen, die erforderlich sind, um den Schutz solcher Verschlussssachen auf der vorgeschriebenen Sicherheitsstufe zu gewährleisten.

*Artikel 21b*

**Zuverlässigkeit von Lieferungen**

Der öffentliche Auftraggeber führt in den Ausschreibungsunterlagen seine Anforderungen in Bezug auf die Zuverlässigkeit von Lieferungen oder der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Vertragserfüllung auf.

*Artikel 22*

**Aufträge mit Bedarfspositionen**

1. Der öffentliche Auftraggeber kann sich für die Vergabe eines Auftrags mit Bedarfspositionen entscheiden.
  
2. Der Auftrag mit Bedarfspositionen umfasst eine Grundposition samt Mittelbindung sowie eine oder mehrere Bedarfspositionen. In den Auftragsunterlagen sind auch die für Aufträge mit Bedarfspositionen besonderen Elemente aufzuführen. Darin werden insbesondere der Gegenstand, der Preis oder seine Festsetzungsmodalitäten und die Modalitäten für die Erbringung der Leistungen jeder einzelnen Position festgelegt.

3. Die Leistungen der Grundposition stellen eine schlüssige Einheit dar; Gleches gilt für die Leistungen jeder einzelnen Bedarfsposition, wobei die Leistungen aller vorausgehenden Positionen zu berücksichtigen sind.
4. Die Ausführung jeder Bedarfsposition erfordert eine Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers, die dem Auftragnehmer entsprechend den im Auftrag festgelegten Bedingungen mitzuteilen ist. Wird eine Bedarfsposition verspätet oder gar nicht abgerufen, kann der Auftragnehmer unter den gegebenenfalls im Auftrag festgelegten Bedingungen ein Warte- oder Abstandsgeld erhalten, sofern der Auftrag dies vorsieht.

### *Artikel 23*

#### **Aufträge zu Selbstkostenerstattungspreisen**

1. Der Auftraggeber kann sich unter den Bedingungen des Absatzes 2 für die Vergabe eines Auftrags entscheiden, der – innerhalb einer Preisobergrenze – ganz oder teilweise zu Selbstkostenerstattungspreisen vergütet wird.

Der Preis ergibt sich in diesem Fall aus der Erstattung sämtlicher Ausgaben, die dem Auftragnehmer bei der Vertragserfüllung tatsächlich entstanden sind, wie der Ausgaben für Arbeitskräfte, Materialeinsatz, Verbrauchsgüter sowie den Einsatz der Anlagen und Infrastruktur, die für die Vertragserfüllung erforderlich sind. Zusätzlich zu diesen Ausgaben wird entweder ein pauschaler Aufschlag für die Gemeinkosten und den Gewinn oder ein Aufschlag für die Gemeinkosten und eine Leistungsprämie bei Einhaltung von Leistungs- und Terminzielen vergütet.

2. Der öffentliche Auftraggeber kann sich für die Vergabe eines Auftrags entscheiden, der ganz oder teilweise zu Selbstkostenerstattungspreisen vergütet wird, wenn es objektiv nicht möglich ist, einen genauen Festpreis festzulegen, und wenn sich vernünftigerweise nachweisen lässt, dass ein solcher Festpreis aufgrund von der Auftragsausführung innenwohnenden Unsicherheiten ungewöhnlich hoch wäre, weil
  - (a) der Auftrag höchst komplexe Sachverhalte betrifft oder für den Auftrag mit einer neuartigen Technologie gearbeitet wird, so dass erhebliche technische Unsicherheitsfaktoren bestehen, oder
  - (b) die Tätigkeiten, die Auftragsgegenstand sind, aus operativen Gründen unverzüglich begonnen werden müssen, obwohl kein endgültiger Festpreis für den gesamten Auftrag festgesetzt werden kann, weil noch erhebliche Unsicherheitsfaktoren bestehen oder die Ausführung des Auftrags teilweise von der Ausführung anderer Aufträge abhängt.
3. Die Preisobergrenze eines ganz oder teilweise zu Selbstkostenerstattungspreisen vergüteten Vertrags ist der höchste zu zahlende Preis. Er darf nur in ausreichend begründeten Ausnahmefällen und mit vorheriger Genehmigung des öffentlichen Auftraggebers überschritten werden.
4. In den Unterlagen zu den ganz oder teilweise zu Selbstkostenerstattungspreisen vergüteten Aufträgen wird Folgendes festgelegt:
  - (a) die Art des Auftrags, d.h. ob es sich um einen ganz oder teilweise zu Selbstkosten-erstattungspreisen vergüteten Auftrag mit einer Preisobergrenze handelt;
  - (b) im Fall eines teilweise zu Selbstkostenerstattungspreisen vergüteten Auftrags, welche Teile des Auftrags unter die Vergütung zu Selbstkostenerstattungspreisen fallen;
  - (c) die Höhe der Preisobergrenze;

- (d) die Zuschlagskriterien, anhand deren sich insbesondere die Plausibilität der veranschlagten Mittel, der erstattungsfähigen Kosten, der Mechanismen für die Ermittlung dieser Kosten und der im Gebot aufgeführten Gewinne einschätzen lässt;
  - (e) die Art des Aufschlags, der nach Absatz 1 auf die Ausgaben anzuwenden ist;
  - (f) die Regeln und Verfahren, nach denen sich die Erstattungsfähigkeit der vom Bieter für die Vertragserfüllung veranschlagten Kosten richtet, wobei die Grundsätze nach Absatz 5 einzuhalten sind;
  - (g) die Rechnungslegungsvorschriften, die vom Bieter einzuhalten sind;
  - (h) falls ein teilweise zu Selbstkostenerstattungspreisen vergüteter Auftrag in einen Vertrag mit endgültigem Festpreis umgewandelt werden soll, die Parameter für diese Umwandlung.
5. Die Kosten, die ein Auftragnehmer während der Ausführung eines ganz oder teilweise zu Selbstkostenerstattungspreisen vergüteten Auftrags verauslagt, sind nur dann erstattungsfähig, wenn sie
- (a) tatsächlich während der Vertragslaufzeit verauslagt wurden, mit Ausnahme der Kosten für Anlagen, Infrastrukturen und immaterielle Vermögensgegenstände, die für die Vertragserfüllung notwendig sind und in Höhe ihres vollen Anschaffungswerts erstattungsfähig sind;
  - (b) im Voranschlag aufgeführt sind, der unter Umständen durch Zusätze zum ursprünglichen Vertrag geändert wurde;
  - (c) für die Vertragserfüllung notwendig sind;
  - (d) sich aus der Vertragserfüllung ergeben und ihr zuzurechnen sind;

- (e) unterscheidbar und überprüfbar sind, aus der Rechnungslegung des Auftragnehmers hervorgehen und anhand der Rechnungslegungsnormen ermittelt wurden, die im Lastenheft und im Vertrag genannt sind;
- (f) mit dem geltenden Steuer- und Sozialrecht in Einklang stehen;
- (g) nicht von den Vertragsbedingungen abweichen;
- (h) angemessen und gerechtfertigt sind und die Anforderungen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung, insbesondere im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und die Effizienz, erfüllen.

Der Auftragnehmer ist für die Rechnungslegung seiner Kosten, die ordnungsgemäße Führung seiner Bücher oder jedes anderen Dokuments zuständig, das er benötigt, um nachzuweisen, dass die Kosten, deren Erstattung er beantragt, ihm tatsächlich entstanden sind und den Grundsätzen dieses Artikels entsprechen. Kosten, die der Auftragnehmer nicht belegen kann, gelten nicht als erstattungsfähig und ihre Erstattung wird verweigert.

6. Der öffentliche Auftraggeber erfüllt folgende Aufgaben, um die ordnungsgemäße Ausführung der zu Selbstkostenerstattungspreisen vergüteten Aufträge zu gewährleisten:

- (a) Er ermittelt eine möglichst realistische Preisobergrenze, die den erforderlichen Spielraum für die Berücksichtigung technischer Unwägbarkeiten zulässt;
- (b) er wandelt einen teilweise zu Selbstkostenerstattungspreisen vergüteten Auftrag in einen voll und ganz mit endgültigem Festpreis vergüteten Vertrag um, sobald während der Vertragserfüllung ein endgültiger Festpreis festgelegt werden kann. Dafür ermittelt er die Umrechnungsparameter für die Umwandlung eines Vertrags, der zu Selbstkosten-erstattungspreisen abgeschlossen wurde, in einen Vertrag mit endgültigem Festpreis;

- (c) er richtet Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen ein, die insbesondere ein Kostenvorausschätzungssystem umfassen;
- (d) er legt die geeigneten Grundsätze, Instrumente und Verfahren für die Durchführung der Aufträge fest, insbesondere für die Feststellung und Kontrolle der Erstattungsfähigkeit der Kosten, die vom Auftragnehmer oder seinen Unterauftragnehmern bei der Vertragserfüllung verauslagt wurden, und für die Aufnahme von Zusätzen in den Vertrag;
- (e) er überprüft, ob vom Auftragnehmer und seinen Unterauftragnehmern die im Vertrag festgehaltenen Rechnungslegungsstandards und die Verpflichtung zur Vorlage von beweiskräftigen Rechnungsunterlagen eingehalten werden;
- (f) er vergewissert sich während der Vertragserfüllung ständig von der Wirksamkeit der Grundsätze, Instrumente und Verfahren nach Buchstabe e.

*Artikel 24*  
**Vertragszusätze**

Der öffentliche Auftraggeber und die Auftragnehmer können den Auftrag durch einen Zusatz ändern, sofern dieser Zusatz folgende Bedingungen erfüllt:

- (a) Er ändert nicht den Vertragsgegenstand;
- (b) er stört nicht das wirtschaftliche Gleichgewicht des Vertrags;
- (c) er bewirkt nicht die Aufnahme von Bedingungen, die, wenn sie von Anfang an in den Ausschreibungsunterlagen gestanden hätten, dazu geführt hätten, dass andere als die ursprünglichen Bieter zugelassenen worden wären oder ein anderes als das ausgewählte Angebot den Zuschlag erhalten hätte.

*Artikel 25*  
**Vergabe von Unteraufträgen**

1. Der öffentliche Auftraggeber verlangt vom Bieter, dass er einen Teil des Auftrags mittels Ausschreibungen als Unteraufträge auf der jeweils geeigneten Ebene an Unternehmen vergibt, die nicht zu dem Konzern gehören, dem er selbst angehört.
  - 1a. Der öffentliche Auftraggeber drückt den geforderten Teil des Auftrags, der als Unterauftrag zu vergeben ist, als Spanne mit Mindest- und Höchstprozentsatz aus. Bei der Festlegung dieser Prozentsätze berücksichtigt der öffentliche Auftraggeber, dass diese Prozentsätze im Verhältnis zum Gegenstand und Wert des Auftrags, zur Art des jeweiligen Wirtschaftszweigs und insbesondere zum festgestellten Wettbewerbsumfang und industriellen Potenzial stehen.
  - 1b. Falls der Bieter in seinem Angebot angibt, dass er beabsichtigt, keinerlei Teil des Auftrags als Unterauftrag zu vergeben oder aber lediglich einen Teil unterhalb der Mindestspanne nach Absatz 1a als Unterauftrag zu vergeben, nennt er dem öffentlichen Auftraggeber die Gründe hierfür. Der öffentliche Auftraggeber übermittelt diese Informationen der Kommission.
2. Der öffentliche Auftraggeber kann die Unterauftragnehmer, die der Kandidat ausgewählt hat, in der Phase des Zuschlagsverfahrens für den Hauptauftrag ablehnen, und die des Bieters, der den Zuschlag erhalten hat, bei der Auftragserfüllung. Er begründet seine Ablehnung schriftlich; sie kann sich nur auf Kriterien stützen, die auch bei der Auswahl der Bieter für den Hauptauftrag angewandt wurden.

## KAPITEL VI

### SONSTIGE BESTIMMUNGEN

#### *Artikel 26*

##### **Programmplanung**

Die Kommission erstellt ein mehrjähriges Arbeitsprogramm, das die wichtigsten Maßnahmen, die veranschlagten Mittel und den Zeitplan enthält, die zur Verwirklichung der in Artikel 2 Absatz 4 festgelegten Ziele des Galileo-Programms in den Phasen gemäß Artikel 3 und zur Verwirklichung der in Artikel 2 Absatz 5 festgelegten Ziele des EGNOS-Programms erforderlich sind.

Auf der Grundlage dieses mehrjährigen Arbeitsprogramms verabschiedet die Kommission ein jährliches Arbeitsprogramm mit der Planung für die Durchführung des mehrjährigen Programms und die entsprechende Finanzierung.

Diese Ausführungsmaßnahmen werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 35 Absatz 3 erlassen.

## *Artikel 27*

### **Maßnahmen der Mitgliedstaaten**

1. [...]
2. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die reibungslose Durchführung der Programme zu gewährleisten; dazu zählen auch Maßnahmen zum Schutz der in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Bodenstationen, die mindestens den Maßnahmen entsprechen müssen, die zum Schutz europäischer kritischer Infrastrukturen im Sinne der Richtlinie 2008/114/EG des Rates<sup>33</sup> vorgeschrieben sind. Die Mitgliedstaaten unterlassen ferner alle Maßnahmen, die die Programme oder die bei deren Verwirklichung erbrachten Dienste beeinträchtigen könnten; dies gilt insbesondere hinsichtlich des ununterbrochenen Funktionierens der Infrastrukturen<sup>34</sup>.

## *Artikel 28*

### **Internationale Übereinkünfte**

Die Union kann im Rahmen der Programme im Einklang mit dem Verfahren nach Artikel 218 des Vertrags über die Europäische Union mit Drittstaaten und internationalen Organisationen Übereinkünfte schließen.

## *Artikel 29*

### **Technische Unterstützung**

Für die Erfüllung der technischen Aufgaben nach Artikel 13 Absatz 2 kann die Kommission die nötige Unterstützung in Anspruch nehmen, insbesondere die Unterstützung durch Sachverständige der für Weltraum zuständigen nationalen Behörden, durch unabhängige Fachleute und durch Einrichtungen, die in der Lage sind, unparteiische Analysen und Stellungnahmen über die Durchführung der Programme abzugeben.

---

<sup>33</sup> ABl. L 345 vom 23.12.2008, S. 75.

<sup>34</sup> In einem neuen Erwägungsgrund wird auf den Beschluss Nr. 243/2012/EU über ein Mehrjahresprogramm für die Funkfrequenzpolitik (siehe Artikel 8 Absatz 1 des Beschlusses) verwiesen.

Die neben der Kommission an der öffentlichen Programmlenkung beteiligten Einrichtungen, insbesondere die Agentur für das Europäische GNSS und die Europäische Weltraumorganisation, können diese technische Unterstützung bei der Erfüllung der Aufgaben, die ihnen in Anwendung dieser Verordnung übertragen werden, ebenfalls in Anspruch nehmen.

*Artikel 30*

**Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre**

1. Die Kommission stellt sicher, dass der Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre bei Konzeption und Errichtung der Systeme gewahrt und angemessene Sicherheitsmechanismen integriert werden.
2. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Erfüllung der Aufgaben und Tätigkeiten nach dieser Verordnung erfolgt im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>35</sup> und mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>36</sup>.

*Artikel 31*

**Schutz der finanziellen Interessen der Union**

1. Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Wieder- einziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen.

---

<sup>35</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

<sup>36</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

2. Die Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Empfängern, bei Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsmittel nach dieser Verordnung erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates<sup>37</sup> bei direkt oder indirekt betroffenen Wirtschaftsteilnehmern Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfevereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem EU-Finanzierungsvertrag ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.

Unbeschadet der Unterabsätze 1 und 2 ist der Kommission, dem Rechnungshof und dem OLAF in internationalen Abkommen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen, in Finanzhilfevereinbarungen, Finanzhilfebeschlüssen und Verträgen, sofern sich diese Abkommen, Vereinbarungen, Beschlüsse oder Verträge aus der Durchführung dieser Verordnung ergeben, ausdrücklich die Befugnis zu erteilen, derartige Rechnungsprüfungen sowie Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen.

### *Artikel 32*

#### **Information des Europäischen Parlaments und des Rates**

Die Kommission sorgt für die Durchführung dieser Verordnung. Sie legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alljährlich bei der Vorlage des Haushaltspianvorentwurfs einen Bericht über die Durchführung der Programme vor. Dieser Bericht umfasst eine Bestandsaufnahme der Kosten und Risiken sowie eine Bewertung der Nutzung von Rechten an geistigem Eigentum.

---

<sup>37</sup> ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

*Artikel 33*

**Bewertung der Anwendung dieser Verordnung**

1. Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 30. Juni 2017 einen Bewertungsbericht über die Anwendung dieser Verordnung zwecks Entscheidung über die Fortsetzung, Änderung oder Aussetzung der Maßnahmen, die in Anwendung dieser Verordnung getroffen wurden, der sich auf folgende Punkte erstreckt:
  - (a) Erreichung der Ziele dieser Maßnahmen, sowohl hinsichtlich der Ergebnisse als auch hinsichtlich der Folgen;
  - (b) Wirksamkeit des Ressourceneinsatzes;
  - (c) europäischer Mehrwert.

In der Bewertung werden außerdem die Möglichkeiten zur Vereinfachung, die innere und äußere Kohärenz, die Relevanz aller Ziele sowie der Beitrag der Maßnahmen zu den Prioritäten der Union in Sachen intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum untersucht. Die Bewertungsergebnisse hinsichtlich der langfristigen Auswirkungen der vorausgegangenen Maßnahmen werden darin berücksichtigt.

2. Die Bewertung erfasst auch, welche Fortschritte bei der Erreichung der Ziele der Programme Galileo und EGNOS nach Artikel 2 Absätze 4 und 5 erzielt wurden; hierfür werden etwa folgende Leistungsindikatoren verwendet:
  - (a) für Galileo bezüglich
    - i) des Aufbaus der Infrastruktur:
      - Zahl und Verfügbarkeit einsatzbereiter Satelliten gegenüber der geplanten Zahl von Satelliten;
      - Zahl von eingerichteten Standorten gegenüber der geplanten Zahl von Standorten;

- ii) des Dienstumfangs:
    - Dienstverfügbarkeit im Vergleich zum Dokument mit der Dienstdefinition;
  - iii) der Kosten:
    - Kostenleistungsindex für jedes wesentliche Kostenelement des Programms, basierend auf einer Verhältniszahl von Ist-Kosten zu budgetierten Kosten;
  - iv) der Zeitplanung:
    - auf den Zeitplan bezogener Leistungsindex für jedes wesentliche Programmelement, basierend auf den budgetierten Kosten erbrachter Arbeiten im Vergleich zu den budgetierten Kosten geplanter Arbeiten;
- (b) für EGNOS bezüglich
- i) der Ausdehnung des Abdeckungsbereichs:
    - Fortschritte bei der Ausdehnung des Abdeckungsbereichs gegenüber den vereinbarten Planwerten;
  - ii) des Dienstumfangs:
    - Dienstverfügbarkeitsindex, basierend auf der Zahl von Flughäfen mit einsatzbereiten EGNOS-gestützten Landeanflugverfahren im Vergleich zur Gesamtzahl von Flughäfen mit EGNOS-gestützten Landeanflugverfahren;
  - iii) der Kosten:
    - Kostenleistungsindex, basierend auf einer Verhältniszahl von Ist-Kosten zu budgetierten Kosten;
  - iv) der Zeitplanung:
    - auf den Zeitplan bezogener Leistungsindex, basierend auf den budgetierten Kosten erbrachter Arbeiten im Vergleich zu den budgetierten Kosten geplanter Arbeiten.

3. Die an der Durchführung dieser Verordnung beteiligten Einrichtungen übermitteln der Kommission die Daten und Informationen, die sie für die Überwachung und Bewertung der betreffenden Maßnahmen benötigt.

*Artikel 34*

[...]

*Artikel 35*

**Ausschussverfahren**

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
4. Vertreter der Agentur für das Europäische GNSS und der Europäischen Weltraumorganisation können als Beobachter an den Arbeiten des Ausschusses unter den in seiner Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen teilnehmen.
5. Die von der Union geschlossenen internationalen Abkommen nach Artikel 28 können gegebenenfalls die Teilnahme der Vertreter von Drittländern oder internationalen Organisationen an den Arbeiten des Ausschusses unter den in seiner Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen vorsehen.

6. Die Kommission übermittelt dem Ausschuss nach Absatz 1 rechtzeitig alle einschlägigen Informationen zu den Programmen.

Der Ausschuss tritt mindestens vier Mal jährlich zusammen, vorzugsweise in jedem Quartal. Die Kommission legt in jeder Sitzung einen Bericht über die Programmfortschritte vor. Dieser enthält einen allgemeinen Überblick über Stand und Entwicklungen des Programms, insbesondere unter den Aspekten Risikomanagement, Kosten, Zeitplan und Leistung. Mindestens einmal jährlich enthalten diese Berichte die Leistungsindikatoren nach Artikel 33 Absatz 2.

## KAPITEL VIII

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### *Artikel 36*

#### **Aufhebung**

1. Die Verordnungen (EG) Nr. [876/2002<sup>38</sup> und] 683/2008 werden mit Wirkung zum 1. Januar 2014 aufgehoben.
2. Auf der Grundlage der Verordnungen (EG) Nr. [876/2002 und] 683/2008 getroffene Maßnahmen bleiben in Kraft.
3. Verweise auf die aufgehobene Verordnung (EG) Nr. 683/2008 gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle im Anhang zu lesen.

---

<sup>38</sup> Wegen laufender gerichtlicher Verfahren in Bezug auf die genannte Verordnung schlägt die Kommission vor, deren Ergebnis abzuwarten und erst dann über die Aufhebung der Verordnung zu entscheiden.

*Artikel 37*

**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Der Präsident*

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

## ANHANG ZUR ANLAGE

### Entsprechungstabelle

| <b>Alte Nummer</b>   | <b>Neue Nummer</b>   |
|--|--|
| Subject:<br>(Verordnung (EG)<br>Nr. 683/2008 <sup>39</sup> | Vorschlag für eine<br>VERORDNUNG DES<br>EUROPÄISCHEN<br>PARLAMENTS UND DES<br>RATES<br>betreffend den Aufbau und den<br>Betrieb der europäischen<br>Satellitennavigationssysteme |
| Artikel 1  | Artikel 1  |
| Artikel 2  | Artikel 2  |
| Artikel 3  | Artikel 3  |
| Artikel 4  | Artikel 8  |
| Artikel 5  | Artikel 4  |
| Artikel 6  | Artikel 9  |
| Artikel 7  | Artikel 5  |
| Artikel 8  | Artikel 6  |
| Artikel 9  | Artikel 7  |
| Artikel 10   | Artikel 10   |
| Artikel 11   | Artikel 11   |
| Artikel 12 Abs. 1  | Artikel 12   |
| Artikel 12 Abs. 2 und 3                                    | Artikel 13   |
| Artikel 13 Abs. 1  | Artikel 13   |
| Artikel 13 Abs. 2 und 3                                    | Artikel 14   |
| Artikel 13 Abs. 4  | Artikel 17   |
| Artikel 14   | Artikel 18   |

---

<sup>39</sup> ABl. L 196 vom 24.7.2008, S. 1.

|            |                   |
|------------|-------------------|
| Artikel 15 | Artikel 26        |
| Artikel 16 | Artikel 15        |
| Artikel 17 | Artikel 19 bis 25 |
| Artikel 18 | Artikel 16        |
| Artikel 19 | Artikel 35        |
| Artikel 20 | Artikel 30        |
| Artikel 21 | Artikel 31        |
| Artikel 22 | Artikel 32        |
| Artikel 23 |                   |
| Artikel 24 | Artikel 37        |
| Anhang     | Artikel 1         |